

HYGIENEBESTIMMUNGEN der 46. Oberschule Dresden



Grundsätzlich gilt die Hausordnung der 46. Oberschule Dresden in der aktuell gültigen Fassung. Diese wird ergänzt durch die folgenden Bestimmungen zur Durchführung des Präsenzunterrichts. Die schulischen Infektionsschutzmaßnahmen resultieren aus den **Vorgaben der aktuell gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) und des Musterhygieneplans „Schutzmaßnahmen im Schulbetrieb während der COVID-19 Pandemie“**. Diese gelten ab **25.04.2022 und bis auf Weiteres**.

- ✓ Alle Personen haben sich an die Abstandsregeln (mind. 1,5 Meter) zu halten und Körperkontakt zu anderen Personen vor und auf dem gesamten Schulgelände zu vermeiden.
- ✓ Zu- und Abgänge der Schülerinnen und Schüler in das Schulgebäude erfolgen am Morgen und nach Unterrichtsschluss ausschließlich über den jeweils zugeordneten Trakt im Schulhof.
- ✓ Bei Eintritt in die Gebäudetrakte desinfizieren sich alle Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht die Hände.
- ✓ Alle Schülerinnen und Schüler suchen dann auf direktem Weg innerhalb des Trakts ihren Unterrichtsraum auf.
- ✓ Schülerinnen und Schüler, die zum Sportunterricht gehen bzw. davon zurückkehren, betreten das Schulgebäude gleichermaßen über den jeweiligen Trakt im Schulhof und desinfizieren sich die Hände.
- ✓ Der Hauptein-/ausgang ist generell für alle Schülerinnen und Schüler gesperrt.
- ✓ Schülerinnen und Schüler, die verspätet zum Unterricht kommen, melden sich über die Gegensprechanlage im Sekretariat und werden ggf. über den Haupteingang eingelassen.
- ✓ Der Aufenthalt im Schulgebäude – vor dem täglichen Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsschluss – ist für Schülerinnen und Schüler ohne triftigen Grund untersagt.

HYGIENEBESTIMMUNGEN der 46. Oberschule Dresden

Es gelten zudem Betretungsverbote für Personen:

- mit nachweislicher SARS-CoV-2-Infektion,
- die sich aufgrund engen Kontakts zu einer infizierten Person absondern müssen,
- mit mindestens einem SARS-CoV-2-Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust).

Dies gilt nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen am selben Tag durchgeführten Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Ebenso nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung, einen Allergieausweis, den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder ein vergleichbares Dokument glaubhaft machen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

Zeigen Schülerinnen oder Schüler an mehr als zwei Tagen hintereinander Symptome, die auf SARS-CoV2 hinweisen, ist der Zutritt erst nach zwei Tagen nach letztmaligem Auftreten der Symptome gestattet.